

Satzung des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

(Unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen und -ergänzungen, die anlässlich der 9., 15., 16., 19., 25. und 29. ordentlichen Mitgliederversammlungen am 23. Mai 1995 in Hannover, am 23. Mai 2001 in Weimar, am 27. Mai 2002 in Essen, am 27. Mai 2005 in Köln, am 10. Juni 2011 in Frankfurt/Main und am 11. Juli 2015 in Köln beschlossen wurden.)

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verband führt den Namen Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
- 1.2 Sitz des Verbandes und Gerichtsstand für alle den Verband betreffenden Angelegenheiten ist Bonn.
- 1.3 Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Organe des Verbandes sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

2. Fachbereich, Aufgaben

- 2.1 Der Fachbereich des Verbandes umfasst den Reifenhandel, das Mechanikerhandwerk für Reifen- und Vulkanisationstechnik sowie alle damit wirtschaftlich und fachlich verbundenen Gewerbe, eingeschlossen Tätigkeiten im Kraftfahrzeugreparaturbereich.
- 2.2 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für den Verband ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig.
- 2.3 Der Verband hat die Aufgabe,
 - 2.3.1 die Interessen des in Ziffer 2.1 genannten Fachbereiches wahrzunehmen.
 - 2.3.2 die dem Verband angehörenden Landesinnungen, Innungen und Fachgruppen in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, sowie ihre Interessen regional und bundesweit zu fördern und zu vertreten,
 - 2.3.3 die Geschäfte des von den Landesinnungen, Innungen und Fachgruppen des Vulkaniseur-Handwerks gebildeten Bundesinnungsverbandes i.S. v. § 85 HWO ohne Entgelt zu führen,
 - 2.3.4 den Behörden und Verbraucherorganisationen Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.
- 2.4 Der Verband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
 - 2.4.1 Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe in technischer, betriebswirtschaftlicher, werblicher, sozialer, versicherungswirtschaftlicher Hinsicht oder im Bereich der Gütesicherung und des Güteschutzes schaffen und unterstützen oder sich an solchen beteiligen,
 - 2.4.2 die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der Gesetze fördern,
 - 2.4.3 den lautereren Wettbewerb unter Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 13 UWG fördern,
 - 2.4.4 die ideelle Trägerschaft von Fachmessen übernehmen oder sich an solchen beteiligen,
 - 2.4.5 fachwissenschaftliche Forschung betreiben oder diese unterstützen und fördern,
 - 2.4.6 die Fachpresse unterstützen und aus dieser ein Medienorgan bestimmen.

- 2.5 Der Verband kann Fachschulen und Fachkurse einrichten, fördern oder sich an solchen beteiligen.
- 2.6 Der Verband richtet eine unabhängige Schiedsstelle zur Regelung von Streitigkeiten über
- Reklamationen aus der Herstellung und dem Verkauf von runderneueren Pkw-Reifen
 - Reklamationen aus Reparaturen an Pkw-Reifen
 - Reklamationen aus der Durchführung von Dienstleistungen an Pkw-Reifen
- ein.

Die Geschäftsordnung der Schiedsstelle wird durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes bestimmt. Die BRV-Mitgliedsunternehmen beteiligen sich an sie betreffenden Schiedsstellenverfahren.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.2 Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
- 3.2.1 Jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Unternehmen des Fachbereichs 2.1 in das zuständige amtliche Register eingetragen ist.
- 3.2.2 Innungen, Fachgruppen, Landesinnungen des Mechanikerhandwerks für Reifen- und Vulkanisationstechnik.
- 3.3 Die Fördermitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die durch ihre Tätigkeit oder Leistung die Interessen der ordentlichen Mitglieder fördern.
- 3.4 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

- 3.5 Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden oder kann ihnen das Wahlrecht gemäß Ziffer 6.8 entzogen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, gegen die Satzung gröblich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Verbandes nicht befolgen oder mit ihren Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug sind. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksamen Ausschluss aus dem Verband ist der Vorstand nicht verpflichtet, über einen Antrag auf Wiederaufnahme zu verhandeln.
- 3.6 Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der gesamten Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig gestellt werden. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber dem Verband oder seinen Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 3.7 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Verbandes und seiner Organe in allen in den Aufgabenkreis des Verbandes fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.

- 3.8 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes zu fördern, an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen und hierzu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die von der Mitgliederversammlung satzungsmäßig beschlossenen Jahresbeiträge und Umlagen zu entrichten.

4. Beiträge

- 4.1 Zur Deckung der durch die Tätigkeit des Verbandes entstehenden Kosten werden, soweit diese nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden können, von den Mitgliedern Beiträge erhoben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 4.2 Die Beiträge errechnen sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragstaffel in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3 Der Beitrag wird auf der Basis des vom Mitglied verantwortlich gemeldeten letztjährigen Verkaufsumsatzes erhoben. In diese sind auch Umsätze von solchen Unternehmen des Fachbereichs 2.1 einzubeziehen, mit denen eine persönliche, rechtliche oder unternehmerische Verbindung besteht, soweit solche Umsätze nicht durch eine Mitgliedschaft im Verband erfasst sind. Dies gilt nicht für Kooperationen. Veränderungen des Umsatzes sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese werden bei der nächsten Beitragsrechnung berücksichtigt. Sofern eine Meldung des aktuellen Umsatzes des Mitgliedes auf schriftliche Aufforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht erfolgt, erstellt diese eine auf Schätzung basierende Beitragsrechnung.
- 4.4 Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen können zweckgebundene Umlagen erhoben werden. Diese sind aus einem Anteil oder Mehrfachen des Jahresbeitrages zu errechnen und im Wirtschaftsplan und der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.
- 4.5 Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen entsteht am Beginn eines jeweiligen auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahres.
- 4.6 Für die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

5. Wirtschaftsplan, Jahresrechnung

- 5.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2 Der Vorstand hat jährlich über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Ausgaben sowie über die zu erwartenden Einnahmen für das folgende Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5.3 Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.
- 5.4 Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss anhand der erforderlichen Belege ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.5 Bei der Anlage des Vermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten:
- 6.1.1 die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - 6.1.2 die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - 6.1.3 die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstandes,
 - 6.1.4 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 6.1.5 die Wahl eines aus zwei, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschusses,
 - 6.1.6 die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes,
 - 6.1.7 die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
- 6.2 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.
- 6.3 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.
- Sie gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einwand bei der Geschäftsstelle erhoben wird.
- 6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 7.2, 7.5, 12.2 und 14.3 mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.6 Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung des Verbandes oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 6.7 Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
- Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

- 6.8 Wahl- und stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind. Vertretung in der Stimmabgabe ist möglich, jedoch nur seitens eines Mitglieds für nicht mehr als ein anderes Mitglied bei Nachweis einer schriftlichen Bevollmächtigung.
- 6.9 Fördermitglieder gemäß Ziffer 3.3 sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens drei, maximal acht weiteren Mitgliedern.

Bezüglich der Bestimmung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes steht dem Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung zu.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person sein, die über mehr als fünfjährige Erfahrung in der Reifenbranche verfügt. Das Amt des Vorsitzenden kann vom Hauptgeschäftsführer in Personalunion ausgeübt werden.

- 7.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für dieses Wahlverfahren gilt das Verfahren entsprechend Absatz 1.

- 7.3 Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende, die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit noch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerrufen. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist. Er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 7.6 Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- 7.7 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.8 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen, falls dieser an der Verhandlung teilgenommen hat.

- 7.9 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand i.S. v. § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat Alleinvertretungsbefugnis, jedoch im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
- 7.10 Der Vorstand führt die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- 7.11 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- 7.12 Die Mitglieder der Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

8. Ausschüsse und Beirat

- 8.1 Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die den Vorstand beraten und Beschlussvorlagen erarbeiten.
- 8.2 Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der aus sechs ordentlichen Mitgliedern des BRV besteht. Der Beirat soll sich aus Repräsentanten von Klein-, Mittel- und Großbetrieben zusammensetzen.

Der Beirat berät den Vorstand in enger Zusammenarbeit mit diesem, erteilt Empfehlungen und wird vom Vorstand laufend über die Belange des Verbandes und seiner Politik unterrichtet.

Die Geschäftsordnung des Beirats wird durch ihn entsprechend der Regelung von Ziffer 7.11 dieser Satzung bestimmt.

Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt, erneute Bestellung ist zulässig.

9. Geschäftsstelle

- 9.1 Der Verband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Für Nebeneinrichtungen des Verbandes können nach Bedarf an anderen Orten des Verbandsgebietes weitere Geschäftsstellen errichtet werden. Die Geschäftsstelle wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet.
- 9.2 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Ist der Hauptgeschäftsführer zugleich Vorsitzender, stimmt er seine Tätigkeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden ab. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten, Mitarbeiter und freier Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Nebeneinrichtungen. Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Erledigung aller der Geschäftsstelle obliegenden Aufgaben verantwortlich.

Die Auswahl des Hauptgeschäftsführers sowie die vertraglichen Regelungen mit ihm obliegen dem Vorstand.

Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse auf Einladung teil.

10. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- 10.1 Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand den Hauptgeschäftsführer mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes. Erneute Bestellung ist zulässig.

11. Schadenersatz

- 11.1 Der Verband stellt die Mitglieder des Vorstandes von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband frei.

12. Änderung der Satzung

- 12.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen.

13. Regionalversammlung

- 13.1 Für regionale Angelegenheiten, die der Verband nicht bereits im Rahmen seiner Aufgaben gem. Ziffer 2.3.2 erfüllt, können Regionalversammlungen gebildet werden. Diese werden vom Vorstand einberufen.

14. Auflösung des Verbandes

- 14.1 Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 14.2 Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.3 Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Vierteln der Stimmen vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.
- 14.4 Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes Beauftragten zu zahlen.
- 14.5 Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

15. Bekanntmachungen

- 15.1 Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in dem vom Vorstand bestimmten Organ oder durch Rundschreiben.